

Synopse

Änderung PBG - Projekt Geo2020

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 7 Elektronische Daten ¹ Der Austausch elektronischer Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.	§ 7 Elektronische<u>Digitale</u> Daten ¹ Der Austausch elektronischer<u>digitaler</u> Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer<u>digitaler</u> Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation. ² Rahmen- und Sondernutzungspläne nach den § 17 bis § 25 sind in digitaler Form zu erstellen. ³ Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Dokumente sind aus den digitalen Daten erstellte Reglemente, Vorschriften und Erlasse. ⁴ Rechtsverbindlich sind ausschliesslich die genehmigten und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze. ⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten.
§ 29 Auflage ¹ Neue und abgeänderte Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Planungszonen sowie die dazugehörigen Vorschriften sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
² Die Auflage von Sondernutzungsplänen und Planungszonen kann durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ersetzt werden, wenn nur einzelne kleine Grundstücke betroffen sind.	³ Während der öffentlichen Auflage sind die digitalen Pläne und Dokumente von neuen und abgeänderten Rahmen- und Sondernutzungsplänen im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
§ 30 Publikation ¹ Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz oder Sitz haben, schriftlich mitzuteilen, soweit Name und Adresse bekannt sind. ² Die Publikation enthält: 1. den Namen der Gemeinde, in welcher der Plan aufgelegt wird, die Art des Plans und das vom Plan betroffene Gebiet; 2. den Ort, den Beginn und das Ende der Auflage; 3. den Hinweis auf das Recht zur Einsprache während der Auflage; 4. bei Planungszonen zusätzlich die Geltungsdauer und das planerische Ziel. ³ Die Publikation ist der für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen kantonalen Stelle zu melden.	4. bei Planungszonen zusätzlich die Geltungsdauer und das planerische Ziel; 5. den Verweis auf die im Internet veröffentlichten digitalen Pläne und Dokumente. ⁴ Bei aus den digitalen Daten erstellten analogen oder digitalen graphischen Auszügen (Plänen) ist der Hinweis anzubringen, dass ausschliesslich die zugrundeliegenden digitalen Daten Gegenstand der Genehmigung sein können.
	§ 123a Digitalisierung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	¹ Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis zum ... in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen. ² Das Departement prüft, ob die eingereichten elektronischen Daten den zuletzt genehmigten analogen Plänen und Vorschriften entsprechen. Bei Abweichungen, die über eine geringfügige Korrektur im Sinne von Absatz 1 hinausgehen, ist ein Verfahren nach den § 29 ff. des Gesetzes durchzuführen. ³ Der Kanton kann die Frist nach Absatz 1 auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Jahre verlängern. ⁴ Bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 bleiben die analogen Pläne rechtsverbindlich.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Präsident des Regierungsrates Der Staatsschreiber